



**Verein Ländliche Entwicklung  
Zentrale Oberlausitz e. V.**

**SATZUNG**

**Fassung: 08.06.2015**

**§ 1**

**Name, Sitz, Wirkungsbereich und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Ländliche Entwicklung Zentrale Oberlausitz e.V.“. Er soll mit dem Zusatz e.V. in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Dresden eingetragen werden.
- (2) Sitz des Vereins ist Rosenbach.  
Die Tätigkeit und das Wirkungsgebiet des Vereines erstreckt sich auf das Gebiet der Region Zentrale Oberlausitz in den Landkreisen Görlitz und Bautzen, insbesondere in die Region im Umfeld der großen Kreisstadt Löbau.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2**

**Vereinszweck**

- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung, Erhaltung und nachhaltige Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen, der regionalen Entwicklung und der kulturellen Identität, die der Zukunftssicherung der Region Zentrale Oberlausitz dienen.
- (3) Der Vereinszweck wird insbesondere durch folgende Aufgaben und Maßnahmen verwirklicht:
  - a) Förderung von Heimatkunde, Kultur und Heimatpflege, z.B. durch Erhaltung und Förderung regionaler Bräuche und Traditionen sowie des traditionellen Handwerks,
  - b) Förderung der Volks- und Berufsbildung, z.B. durch Förderung des Informations- und Erfahrungsaustausches zwischen den Mitgliedern sowie Fortbildungsveranstaltungen zum Vereinszweck,
  - c) Förderung des Umweltschutzes und des Hochwasserschutzes, z.B. durch Unterstützung und Vernetzung von Maßnahmen der ökologisch orientierten regionalen Entwicklung ,
  - d) Förderung des bürgerschaftlichen Engagements, z.B. durch Unterstützung des Informationsaustausches und der Vernetzung der gemeinnützigen Vereine und Organisationen im Vereinsgebiet,
  - e) Förderung der internationalen Gesinnung, z.B. durch Förderung der Mehrsprachigkeit bei Projekten und Maßnahmen im Vereinsgebiet.

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur zur Verwirklichung der satzungsmäßigen Aufgaben verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4**

#### **Mitgliedschaft**

- (1) Alle natürlichen und juristischen Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechtes, die sich zu den Zielen des Vereins bekennen, können Mitglieder des Vereins werden.
- (2) Die Mitgliedschaft soll insbesondere angetragen werden: den Städten und Gemeinden der Region „Zentrale Oberlausitz“; Löbau, Neusalza-Spremberg, Beiersdorf, Cunewalde, Dürrhennersdorf, Großschweidnitz, Lawalde, Oppach, Rosenbach und Schönbach, den Landkreisen Bautzen und Görlitz sowie Organisationen und Vertretern aus den Bereichen Wirtschaft, Tourismus, Denkmalpflege/Architektur, Land- und Forstwirtschaft, Ver- und Entsorgung/Mobilität, Natur- und Umweltschutz, Soziales, Bildung und Kultur.
- (3) Über die Mitgliedschaft, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand. Wird der Antrag abgelehnt, so kann die/der Antragsteller/in die Entscheidung in der Mitgliederversammlung verlangen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet:
  - a) mit dem Tod des Mitgliedes,
  - b) mit dem Erlöschen der juristischen Person,
  - c) durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres,
  - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (5) Verstößt ein Mitglied gegen die Grundsätze und Interessen des Vereins oder verletzt es gröblich seine Vereinspflichten, kann die Mitgliederversammlung den Ausschluss des Mitgliedes beschließen. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen.

Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

- (6) Einrichtungen und natürliche Personen, die nicht nach (1) Mitglieder sein können oder wollen, die den Verein jedoch in seiner Arbeit unterstützen, können fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht werden. Die Förderung kann auch ohne finanziellen Beitrag erfolgen (z.B. durch Mitarbeit). Fördernde Mitglieder sind zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen berechtigt.

## **§ 5**

### **Mittel des Vereins**

- (1) Der Verein bringt die für seine Aufgaben erforderlichen Mittel durch Mitgliedsbeiträge, öffentliche und sonstige Zuwendungen und eigene Einnahmen auf.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge werden in der Beitragsordnung geregelt. In der Beitragsordnung können ebenfalls Zusatzbeiträge und Umlagen festgesetzt sowie Beitragsbefreiungen beschlossen werden. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

## **§ 6**

### **Organe des Vereins**

- (1) Die Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung,
  - b) der Vorstand.

Die Tätigkeit in den Organen des Vereins ist ehrenamtlich.

- (2) Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Organe des Vereins beschließen.

## **§ 7**

### **Die Mitgliederversammlung**

- (1) Alle Mitglieder nach § 4 bilden die Mitgliederversammlung. Mitglieder, soweit es sich um juristische Personen und Personen des öffentlichen Rechtes handelt, nehmen durch ihre gesetzlichen Vertreter an der Mitgliederversammlung teil.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von mindestens 10 Kalendertagen einberufen und von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung beizufügen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt auf schriftlichen Antrag von mindestens 30 % der Mitglieder oder wenn das Interesse des Vereins dieses erfordert.
- (3) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Bevollmächtigte Vertreter sind dem Vorstand anzuzeigen. Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die

Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Satzungsänderungen benötigen eine Stimm-  
mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Alle anderen Entscheidungen werden mit  
einfacher Mehrheit getroffen.

- (4) Wesentliche Inhalte der Mitgliederversammlung, insbesondere Anträge und Beschlüsse, sind zu  
protokollieren. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter, einem weiteren Vorstandsmitglied  
und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll ist unter Hinzufügung der Anwesen-  
heitsliste binnen vier Wochen nach der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zuzusenden.
- (5) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
  - a) Grundsatzentscheidungen der Vereinsarbeit (inhaltliche und praktische Arbeitsschwerpunkte,  
Entwicklungskonzepte),
  - b) Verabschiedung der Beitragsordnung und aller darin enthaltenen Regelungen,
  - c) Wahl und Abberufung des Vorstandes,
  - d) Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes und der Rechnungsprüfung,
  - e) Feststellung der Jahresabschlüsse,
  - f) Beauftragung und Entlastung des Vorstandes,
  - g) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
  - h) Wahl eines Koordinierungskreises als Entscheidungsgremium in allen Belangen der Integrierten  
Ländlichen Entwicklung.
- (6) Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens fünf Kalendertage vor der Mitgliederver-  
sammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

## **§ 8**

### **Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus einem/r Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden sowie  
mindestens einem weiteren Mitglied (Beisitzer).
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmen-  
mehrheit gewählt. Die Amtsperiode des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Bis zur Neuwahl führt der  
bisherige Vorstand die Geschäfte fort. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes – einer von  
ihnen muss der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein – vertreten.
- (4) Die Aufgabe des Vorstandes besteht in der Leitung des Vereins im Rahmen der Satzung und nach  
Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des  
Vereins zuständig, wenn sie nicht durch diese Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen  
sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung; Aufstellung der Tagesordnung,
  - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - c) Führung der Bücher und Erstellung des Jahresabschlusses,

- d) Aufnahme von Mitgliedern und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern,
  - e) Aufstellung und Fortschreibung eines Maßnahmeplanes für den Verein und von Konzepten für die inhaltliche Grundlage der Vereinsarbeit
- (5) Der Vorstand tritt auf Einladung des/der Vorsitzenden oder seines Stellvertreters bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr zusammen. Eine Ladungsfrist von 10 Kalendertagen soll eingehalten werden.
- (6) Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (7) Das Ergebnis der Vorstandssitzung wird protokolliert. Die Niederschrift ist von der/dem, Vorsitzenden und der/dem Protokollführer/in oder Stellvertreters zu unterzeichnen. Das Protokoll ist unter Hinzuziehung der Anwesenheitsliste binnen vier Wochen nach der Vorstandssitzung den Mitgliedern des Vorstandes zuzusenden.
- (8) Die Vorstandsmitglieder können sich durch schriftlich bevollmächtigte Dritte vertreten lassen.
- (9) Der Vorstand beruft bei Bedarf zu seiner Unterstützung bei der Erfüllung der Aufgaben des Vereins Arbeitsgruppen zu den Handlungsfeldern der Regionalentwicklung in der Zentralen Oberlausitz, die ihm für thematische Fragestellungen Entscheidungsvorschläge unterbreiten.
- (10) Der Vorstand sowie der Koordinierungskreis gemäß Abs. (9) werden in ihrer Tätigkeit beraten durch das Landratsamt Görlitz, Dezernat III, Kreisentwicklungsamt/Sachgebiet Ländliche Entwicklung. Der Vorstand kann je nach Bedarf weitere Behörden, Verbände usw. zur Beratung hinzuziehen.

## **§ 9**

### **Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Zu diesem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienen Mitglieder erforderlich.
- (2) Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vereinsvermögen für unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
- (4) Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet die Mitgliederversammlung.

